

TE Vwgh Erkenntnis 2012/10/22 2009/03/0162

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.10.2012

Index

L00011 Landesverfassung Burgenland;
L00201 Auskunftspflicht Informationsweiterverwendung Burgenland;
L37351 Jagdabgabe Burgenland;
L65000 Jagd Wild;
L65001 Jagd Wild Burgenland;
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/10 Auskunftspflicht;
10/10 Datenschutz;

Norm

AISG Bgld 2007 §1 Abs1;
AuskunftspflichtGG 1987;
B-VG Art20 Abs3;
B-VG Art20 Abs4;
B-VG Art22;
DSG 2000 §1 Abs1;
DSG 2000 §1;
DSG 2000 §8 Abs4 Z2;
DSG 2000 §8 Abs4 Z3;
DSG 2000 §8 Abs4;
JagdG Bgld 2004 §122;
JagdG Bgld 2004 §124 Abs1 Z7;
JagdG Bgld 2004 §165;
JagdG Bgld 2004 §169;
JagdG Bgld 2004 §184 Abs5;
JagdRallg;
L-VG Bgld 1981 Art 62 Abs1;
L-VG Bgld 1981 Art62 Abs4;

1. B-VG Art. 20 heute
2. B-VG Art. 20 gültig ab 01.09.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2024
3. B-VG Art. 20 gültig von 01.01.2023 bis 31.08.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 141/2022
4. B-VG Art. 20 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

5. B-VG Art. 20 gültig von 01.10.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010
 6. B-VG Art. 20 gültig von 01.01.2008 bis 30.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
 7. B-VG Art. 20 gültig von 01.01.1988 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 285/1987
 8. B-VG Art. 20 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
 9. B-VG Art. 20 gültig von 19.12.1945 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 10. B-VG Art. 20 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. B-VG Art. 20 heute
 2. B-VG Art. 20 gültig ab 01.09.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2024
 3. B-VG Art. 20 gültig von 01.01.2023 bis 31.08.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 141/2022
 4. B-VG Art. 20 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 5. B-VG Art. 20 gültig von 01.10.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010
 6. B-VG Art. 20 gültig von 01.01.2008 bis 30.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
 7. B-VG Art. 20 gültig von 01.01.1988 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 285/1987
 8. B-VG Art. 20 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
 9. B-VG Art. 20 gültig von 19.12.1945 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 10. B-VG Art. 20 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. B-VG Art. 22 heute
 2. B-VG Art. 22 gültig von 01.07.2012 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2012
 3. B-VG Art. 22 gültig ab 01.07.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 4. B-VG Art. 22 gültig von 19.12.1945 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 5. B-VG Art. 22 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident Dr. Jabloner und die Hofräte Dr. Handstanger, Dr. Lehofer, Mag. Nedwed und Mag. Samm als Richter, im Beisein des Schriftführers MMag. Stelzl, über die Beschwerde des Burgenländischen Landesjagdverbandes in Eisenstadt, vertreten durch Brandl & Talos Rechtsanwälte GmbH in 1070 Wien, Mariahilferstraße 116, gegen den Bescheid der Burgenländischen Landesregierung vom 11. September 2009, ZI LAD-GS-L204-10007-2- 2009, betreffend eine Jagdsache, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Land Burgenland Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

A.1. Nach der Beschwerde im Zusammenhalt mit den Akten des Verwaltungsverfahrens fanden im Oktober 2007 in den Genossenschaftsjagdgebieten Z und H insgesamt zwei Jagden auf Niederwild statt. Hierbei kam es offenbar zu Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern des Vereins T und den Jägern als Mitgliedern des Burgenländischen Landesjagdverbandes.

Mit Schreiben vom 27. Mai 2008 wurde die Bezirkshauptmannschaft Neusiedl/See (im Folgenden: BH) vom Verbandsanwaltstellvertreter des Beschwerdeführers um Mitteilung ersucht, ob

- "1. noch im Zusammenhang mit diesen Vorfällen Verfahren anhängig sind bzw wie sie beendet wurden;
2. wie das Verfahren gegen Dr. B unter anderem wegen Übertretung des § 106 Abs 3 in Verbindung mit § 184 Abs 3 Z 16 Burgenländisches Jagdgesetz ausgegangen ist und 2. wie das Verfahren gegen Dr. B unter anderem wegen Übertretung des Paragraph 106, Absatz 3, in Verbindung mit Paragraph 184, Absatz 3, Ziffer 16, Burgenländisches Jagdgesetz ausgegangen ist und
3. ob der Tierschutzombudsmann Dr. S S, der selbst Mitglied der Beschwerdeführerin ist, mit den Anzeigen des inhaftierten Dr. B in irgendeinem Zusammenhang steht."

Die BH teilte unter Berufung auf § 184 Abs 5 Burgenländisches Jagdgesetz 2004, LGBl Nr 11/2005 (in der Folge: JG), mit,

dass die Bezirksverwaltungsbehörde den Beschwerdeführer (lediglich) von jeder rechtskräftigen Bestrafung nach diesem Gesetz in Kenntnis zu setzen habe, bis dato aber keine rechtskräftige Bestrafung erfolgt sei. Die BH teilte unter Berufung auf Paragraph 184, Absatz 5, Burgenländisches Jagdgesetz 2004, Landesgesetzblatt Nr 11 aus 2005, (in der Folge: JG), mit, dass die Bezirksverwaltungsbehörde den Beschwerdeführer (lediglich) von jeder rechtskräftigen Bestrafung nach diesem Gesetz in Kenntnis zu setzen habe, bis dato aber keine rechtskräftige Bestrafung erfolgt sei.

Nach wiederholtem Insistieren des Beschwerdeführers auf Beantwortung obiger Fragen durch die Bezirkshauptmannschaft Neusiedl/See legte die BH der belangten Behörde die an sie herangetragenen drei Fragen mit der Bitte um Rechtsauskunft vor, ob aus § 184 Abs 5 JG auch eine Parteistellung bzw ein Recht auf Akteneinsicht oder ein Recht auf Information in laufende Strafverfahren abgeleitet werden könnte. Nach wiederholtem Insistieren des Beschwerdeführers auf Beantwortung obiger Fragen durch die Bezirkshauptmannschaft Neusiedl/See legte die BH der belangten Behörde die an sie herangetragenen drei Fragen mit der Bitte um Rechtsauskunft vor, ob aus Paragraph 184, Absatz 5, JG auch eine Parteistellung bzw ein Recht auf Akteneinsicht oder ein Recht auf Information in laufende Strafverfahren abgeleitet werden könnte.

Die belangte Behörde bestätigte mit Schreiben vom 8. Jänner 2009 die Rechtsansicht der BH, dass nur rechtskräftige Bestrafungen nach diesem Gesetz von der Informationspflicht der Bezirksverwaltungsbehörde an den Burgenländischen Landesjagdverband erfasst seien.

Diese Rechtsansicht wurde dem Beschwerdeführer zur Kenntnis gebracht, die daraufhin der BH mit Schreiben vom 19. Jänner 2009 die drei nachstehenden (nun abgeänderten) Fragen mit dem Verlangen einer bescheidmäßigen Erledigung vorlegte:

"1. Wurden Verfahren gegen Mitglieder des burgenländischen Landesjagdverbandes auf Grund der Aktivitäten des Vereines T eingeleitet und wie abgeschlossen?

2. Wurden gegen einzelne Mitglieder des Vereines Strafverfahren eingeleitet und wie abgeschlossen?

3. Hat der Tierschutzombudsmann Dr. S S, selbst ein Mitglied des ... (Beschwerdeführers), mit den Aktionen der radikalen Tierschützer etwas zu tun?"

A.2. Mit Bescheid vom 6. März 2009 wurde von der BH unter Berufung auf § 5 des Burgenländischen Auskunftspflicht-, Informationsweiterverwendungs- und Statistikgesetzes - Bgld AISG, LGBl Nr 14/2007 (im Folgenden: AISG), die verlangte Auskunft nicht erteilt. A.2. Mit Bescheid vom 6. März 2009 wurde von der BH unter Berufung auf Paragraph 5, des Burgenländischen Auskunftspflicht-, Informationsweiterverwendungs- und Statistikgesetzes - Bgld AISG, Landesgesetzblatt Nr 14 aus 2007, (im Folgenden: AISG), die verlangte Auskunft nicht erteilt.

Begründend wurde im Wesentlichen festgehalten, dass sich die beschwerdeführende Partei bezüglich ihrer Anfrage auf die Bestimmung des § 184 Abs 5 JG berufen habe. Aus der Formulierung dieser Bestimmung ("die Bezirksverwaltungsbehörde hat ... (die beschwerdeführende Partei) von jeder rechtskräftigen Bestrafung nach diesem Gesetz in Kenntnis zu setzen") könne eindeutig geschlossen werden, dass nach dem Willen des Gesetzgebers nur rechtskräftige Bestrafungen von der Informationspflicht der Bezirksverwaltungsbehörde an die beschwerdeführende Partei erfasst würden. Eine Parteistellung, ein Recht auf Akteneinsicht oder ein Recht auf Information in laufenden Strafverfahren könne aus dieser Bestimmung (argumentum e contrario nach der eigentümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhang in der genannten Bestimmung) nicht abgeleitet werden. Der Erteilung der begehrten Auskunft stehe daher eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegen. Begründend wurde im Wesentlichen festgehalten, dass sich die beschwerdeführende Partei bezüglich ihrer Anfrage auf die Bestimmung des Paragraph 184, Absatz 5, JG berufen habe. Aus der Formulierung dieser Bestimmung ("die Bezirksverwaltungsbehörde hat ... (die beschwerdeführende Partei) von jeder rechtskräftigen Bestrafung nach diesem Gesetz in Kenntnis zu setzen") könne eindeutig geschlossen werden, dass nach dem Willen des Gesetzgebers nur rechtskräftige Bestrafungen von der Informationspflicht der Bezirksverwaltungsbehörde an die beschwerdeführende Partei erfasst würden. Eine Parteistellung, ein Recht auf Akteneinsicht oder ein Recht auf Information in laufenden Strafverfahren könne aus dieser Bestimmung (argumentum e contrario nach der eigentümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhang in der genannten Bestimmung) nicht abgeleitet werden. Der Erteilung der begehrten Auskunft stehe daher eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegen.

A.3. Mit dem nunmehr angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid wurde die dagegen erhobene Berufung

des Beschwerdeführers gemäß § 66 Abs 4 AVG als unbegründet abgewiesen. A.3. Mit dem nunmehr angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid wurde die dagegen erhobene Berufung des Beschwerdeführers gemäß Paragraph 66, Absatz 4, AVG als unbegründet abgewiesen.

Begründend hielt die belangte Behörde im Wesentlichen fest, dass gemäß § 1 Abs 1 AISG die Organe des Landes über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen hätten, soweit dem eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht nicht entgegenstehe. Würden im Auskunftersuchen personenbezogene Daten begehrt, sei nach den Bestimmungen des Datenschutzes und der Amtsverschwiegenheit zu prüfen, ob eine Datenweitergabe zulässig sei. Das Institut der Auskunftspflicht diene in erster Linie der Transparenz und dem "Verwaltungsservice", jedoch nicht der Einholung von Auskünften über personenbezogene Tatsachen, auch solle das Recht auf Akteneinsicht nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen nicht erweitert werden. Begründend hielt die belangte Behörde im Wesentlichen fest, dass gemäß Paragraph eins, Absatz eins, AISG die Organe des Landes über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen hätten, soweit dem eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht nicht entgegenstehe. Würden im Auskunftersuchen personenbezogene Daten begehrt, sei nach den Bestimmungen des Datenschutzes und der Amtsverschwiegenheit zu prüfen, ob eine Datenweitergabe zulässig sei. Das Institut der Auskunftspflicht diene in erster Linie der Transparenz und dem "Verwaltungsservice", jedoch nicht der Einholung von Auskünften über personenbezogene Tatsachen, auch solle das Recht auf Akteneinsicht nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen nicht erweitert werden.

Unklar erscheine im Auskunftersuchen des Beschwerdeführers, zu welchen konkreten Verfahren die Auskünfte begehrt würden. Es könne aber der Schluss gezogen werden, dass es sich um Auskünfte zu Verwaltungsstrafverfahren nach dem JG und dem Tierschutzgesetz handle. Festzuhalten sei, dass Auskünfte über Angelegenheiten, die nicht den Wirkungsbereich der ersuchten Behörde beträfen, nicht von der Auskunftspflicht nach dem ersten Abschnitt des AISG erfasst seien. Weiters seien Daten aus Strafverfahren vom Datenschutzgesetz 2000 - DSG besonders geschützt. Einerseits habe nach § 1 DSG jedermann Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran bestehe. Auch Auskünfte, ob zB gegen Mitglieder eines Vereins Strafverfahren eingeleitet und wie diese abgeschlossen worden seien, seien als personenbezogene Daten des Vereins anzusehen. Die für solche Strafdaten maßgebliche Bestimmung sei der § 8 Abs 4 DSG, nach dem die Verwendung von Daten über gerichtliche oder verwaltungsbehördliche strafbare Handlungen oder Unterlassungen, insbesondere auch über den Verdacht der Begehung von Strafdaten, sowie über strafrechtliche Verurteilungen oder vorbeugende Maßnahmen, nur dann nicht gegen schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen verstoße, wenn eine ausdrücklich gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung zur Verwendung solcher Daten bestehe. Unklar erscheine im Auskunftersuchen des Beschwerdeführers, zu welchen konkreten Verfahren die Auskünfte begehrt würden. Es könne aber der Schluss gezogen werden, dass es sich um Auskünfte zu Verwaltungsstrafverfahren nach dem JG und dem Tierschutzgesetz handle. Festzuhalten sei, dass Auskünfte über Angelegenheiten, die nicht den Wirkungsbereich der ersuchten Behörde beträfen, nicht von der Auskunftspflicht nach dem ersten Abschnitt des AISG erfasst seien. Weiters seien Daten aus Strafverfahren vom Datenschutzgesetz 2000 - DSG besonders geschützt. Einerseits habe nach Paragraph eins, DSG jedermann Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran bestehe. Auch Auskünfte, ob zB gegen Mitglieder eines Vereins Strafverfahren eingeleitet und wie diese abgeschlossen worden seien, seien als personenbezogene Daten des Vereins anzusehen. Die für solche Strafdaten maßgebliche Bestimmung sei der Paragraph 8, Absatz 4, DSG, nach dem die Verwendung von Daten über gerichtliche oder verwaltungsbehördliche strafbare Handlungen oder Unterlassungen, insbesondere auch über den Verdacht der Begehung von Strafdaten, sowie über strafrechtliche Verurteilungen oder vorbeugende Maßnahmen, nur dann nicht gegen schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen verstoße, wenn eine ausdrücklich gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung zur Verwendung solcher Daten bestehe.

Im Lichte des § 8 Abs 4 DSG sei zu untersuchen, ob eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung zur Übermittlung von Daten aus Strafverfahren an die beschwerdeführende Partei vorliege. Die BH habe nach der in diesem Sinn maßgeblichen Bestimmung des § 184 Abs 5 JG die zu erteilende Auskunft ohnehin erteilt und ihre diesbezügliche Pflicht erfüllt. Für die Übermittlung weitergehender Informationen biete der § 184 Abs 5 leg cit keine gesetzliche Grundlage. Der Beschwerdeführer stütze sein Auskunftsbegehren auch auf § 125 Abs 8 JG. Diese Bestimmung normiere allerdings nicht (gemeint offenbar: allgemein) die gesetzliche Verpflichtung der Behörde, die Beschwerdeführerin bei der Erfüllung (ihrer) ... Aufgaben zu unterstützen, wie dies in ihrer Berufung ausgeführt sei.

Weder seien in dieser Norm die begehrten Informationen genannt, noch seien diese als den dort aufgezählten Unterlagen gleichartig einstufen. Diese Bestimmung stelle sohin keine taugliche Gesetzesgrundlage für die begehrte Datenübermittlung dar. Eine andere gesetzliche Bestimmung bringe die Beschwerdeführerin nicht vor und sei auch der erkennenden Behörde nicht ersichtlich. Wenn die beschwerdeführende Partei in der Berufung ausführe, sie habe die Verpflichtung, die Interessen der im Burgenland jagdausübenden Personen zu vertreten und daraus das Recht ableite, die begehrten Informationen betreffend Strafverfahren zu erhalten, begründe sie nicht näher, weshalb die begehrten Auskünfte zur Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder erforderlich wären, zumal den Mitgliedern als Parteien etwaiger Verwaltungsstrafverfahren (ohnehin auch) das Recht auf Akteneinsicht zukomme, und es sohin zur Vertretung deren Interessen nicht erforderlich sei, der Beschwerdeführerin Informationen über etwaige Strafverfahren zukommen zu lassen. Auf Grund der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen ergebe sich daher, dass dem Beschwerdeführer hinsichtlich der geforderten Daten kein Auskunftsrecht zukomme. Im Lichte des Paragraph 8, Absatz 4, DSGVO sei zu untersuchen, ob eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung zur Übermittlung von Daten aus Strafverfahren an die beschwerdeführende Partei vorliege. Die BH habe nach der in diesem Sinn maßgeblichen Bestimmung des Paragraph 184, Absatz 5, JG die zu erteilende Auskunft ohnehin erteilt und ihre diesbezügliche Pflicht erfüllt. Für die Übermittlung weitergehender Informationen biete der Paragraph 184, Absatz 5, leg cit keine gesetzliche Grundlage. Der Beschwerdeführer stütze sein Auskunftsbegehren auch auf Paragraph 125, Absatz 8, JG. Diese Bestimmung normiere allerdings nicht (gemeint offenbar: allgemein) die gesetzliche Verpflichtung der Behörde, die Beschwerdeführerin bei der Erfüllung (ihrer) ... Aufgaben zu unterstützen, wie dies in ihrer Berufung ausgeführt sei. Weder seien in dieser Norm die begehrten Informationen genannt, noch seien diese als den dort aufgezählten Unterlagen gleichartig einstufen. Diese Bestimmung stelle sohin keine taugliche Gesetzesgrundlage für die begehrte Datenübermittlung dar. Eine andere gesetzliche Bestimmung bringe die Beschwerdeführerin nicht vor und sei auch der erkennenden Behörde nicht ersichtlich. Wenn die beschwerdeführende Partei in der Berufung ausführe, sie habe die Verpflichtung, die Interessen der im Burgenland jagdausübenden Personen zu vertreten und daraus das Recht ableite, die begehrten Informationen betreffend Strafverfahren zu erhalten, begründe sie nicht näher, weshalb die begehrten Auskünfte zur Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder erforderlich wären, zumal den Mitgliedern als Parteien etwaiger Verwaltungsstrafverfahren (ohnehin auch) das Recht auf Akteneinsicht zukomme, und es sohin zur Vertretung deren Interessen nicht erforderlich sei, der Beschwerdeführerin Informationen über etwaige Strafverfahren zukommen zu lassen. Auf Grund der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen ergebe sich daher, dass dem Beschwerdeführer hinsichtlich der geforderten Daten kein Auskunftsrecht zukomme.

Im Übrigen stehe der Auskunftserteilung auch die Pflicht zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit entgegen. Führe man eine Interessensabwägung durch, komme man zu dem Ergebnis, dass die "Geheimhaltung der verlangten Auskünfte" im "überwiegenden Interesse der Parteien" geboten sei, weil Strafdaten besonders schützenswert seien und der Beschwerdeführer kein gleichrangiges oder höherwertiges Interesse an der Erteilung der begehrten Auskünfte darzulegen vermöge. Im laufenden Verfahren sei darüber hinaus auch das Interesse der "Vorbereitung einer Entscheidung" des Art 20 Abs 3 B-VG bzw Art 62 Abs 1 des Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes - L-VG, LGBl Nr 42/1981, zu beachten, wonach Auskünfte dann nicht zu erteilen seien, wenn sie (durch vorzeitiges Bekanntwerden) eine rechtmäßige bzw zweckmäßige Entscheidung der Behörde unmöglich oder wesentlich erschweren würden. Im Übrigen stehe der Auskunftserteilung auch die Pflicht zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit entgegen. Führe man eine Interessensabwägung durch, komme man zu dem Ergebnis, dass die "Geheimhaltung der verlangten Auskünfte" im "überwiegenden Interesse der Parteien" geboten sei, weil Strafdaten besonders schützenswert seien und der Beschwerdeführer kein gleichrangiges oder höherwertiges Interesse an der Erteilung der begehrten Auskünfte darzulegen vermöge. Im laufenden Verfahren sei darüber hinaus auch das Interesse der "Vorbereitung einer Entscheidung" des Artikel 20, Absatz 3, B-VG bzw Artikel 62, Absatz eins, des Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes - L-VG, Landesgesetzblatt Nr 42 aus 1981,, zu beachten, wonach Auskünfte dann nicht zu erteilen seien, wenn sie (durch vorzeitiges Bekanntwerden) eine rechtmäßige bzw zweckmäßige Entscheidung der Behörde unmöglich oder wesentlich erschweren würden.

B. Gegen diesen Berufungsbescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde mit dem Begehren, ihn wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufzuheben.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor, beantragt die Abweisung der Beschwerde und erstattet eine Gegenschrift.

C. Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

C.1.1. Die hier relevanten Regelungen des JG lauten:

"§ 122. (1) Zur Vertretung der Interessen der im Burgenland die Jagd ausübenden Personen, zur Förderung der Jagd und der Jagdwirtschaft, zur Pflege des Weidwerkes, zur Erhaltung und Förderung der bodenständigen jagdlichen Sitten und Gebräuche wird der Burgenländische Landesjagdverband (im folgenden Landesjagdverband genannt) am Sitze der Landesregierung errichtet.

1. (2) Absatz 2, Der Landesjagdverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Der Wirkungsbereich des Landesjagdverbandes erstreckt sich auf das gesamte Landesgebiet, das in Jagdbezirke gegliedert ist. Die Jagdbezirke entsprechen den politischen Bezirken, wobei jedoch der politische Bezirk Eisenstadt-Umgebung und die Freistädte Eisenstadt und Rust zu einem Jagdbezirk (Jagdbezirk Eisenstadt) zusammengefasst sind."

"§ 124. (1) Zur Erfüllung der im § 122 Abs. 1 bezeichneten Aufgaben obliegt dem Landesjagdverband insbesondere," § 124. (1) Zur Erfüllung der im Paragraph 122, Absatz eins, bezeichneten Aufgaben obliegt dem Landesjagdverband insbesondere,

...

7. Disziplinarverfahren gegen Verbandsmitglieder durchzuführen."

"§ 159. (1) Vergehen von Personen gegen die Standespflichten, die zum Zeitpunkt des Begehens Verbandsmitglieder waren, werden vom Ehrenrat mit Disziplinarstrafen geahndet, wenn die Vergehen nicht länger als fünf Jahre vom Zeitpunkt der ersten Verfolgungshandlung (Ladung, Vernehmung usw.) zurückliegen.

1. (2) Absatz 2, Der Verfolgung durch den Ehrenrat steht der Umstand, dass dieselbe Handlung oder Unterlassung auch von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde zu bestrafen ist, nicht entgegen.
2. (3) Absatz 3, Die Standespflichten werden verletzt, wenn ein Verbandsmitglied

1. gegen die Weidgerechtigkeit verstoßen hat.

...

2. auf andere Weise das Ansehen der Jägerschaft gröblich verletzt hat."

"§ 184

...

1. (5) Absatz 5, Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Burgenländischen Landesjagdverband von jeder rechtskräftigen Bestrafung nach diesem Gesetz in Kenntnis zu setzen."

C.1.2. Nach § 159 Abs 2 JG steht der Verfolgung durch den Ehrenrat (der Ehrenrat entscheidet in erster Instanz durch den Ehre senat, in zweiter Instanz durch den Beschwerdesenat, vgl § 163 Abs 1 JG) im Disziplinarverfahren der Umstand, dass dieselbe Handlung oder Unterlassung auch von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde zu bestrafen ist, nicht entgegen. Nach § 165 JG haben der Verbandsanwalt oder die Verbandsanwältin jedes Vergehen gegen die Standespflichten, das ihm oder ihr zur Kenntnis gelangt, auf die Voraussetzungen für ein Disziplinarverfahren zu prüfen und sodann die Unterlagen mit den Anträgen dem Ehre senat (der in erster Instanz entscheidenden Disziplinarbehörde) zu übermitteln, und dabei dem Landesjägermeister oder der Landesjägermeisterin alle Anträge mitzuteilen. Nach § 169 Abs 1 JG haben die oder der Vorsitzende des Ehre senates nach Einlangen der Disziplinaranzeige den Ehre senat zur Entscheidung darüber einzuberufen, ob ein Disziplinarverfahren durchzuführen ist; notwendige Ermittlungen sind von der Landesgeschäftsstelle im Auftrag des Ehre senates durchzuführen. C.1.2. Nach Paragraph 159, Absatz 2, JG steht der Verfolgung durch den Ehrenrat (der Ehrenrat entscheidet in erster Instanz durch den Ehre senat, in zweiter Instanz durch den Beschwerdesenat, vergleiche , Paragraph 163, Absatz eins, JG) im Disziplinarverfahren der Umstand, dass dieselbe Handlung oder Unterlassung auch von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde zu bestrafen ist, nicht entgegen. Nach Paragraph 165, JG haben der Verbandsanwalt oder die Verbandsanwältin jedes Vergehen gegen die Standespflichten, das ihm oder ihr zur Kenntnis gelangt, auf die Voraussetzungen für ein Disziplinarverfahren zu prüfen und sodann die Unterlagen mit den Anträgen dem Ehre senat (der in erster Instanz entscheidenden Disziplinarbehörde) zu übermitteln, und dabei dem Landesjägermeister oder der Landesjägermeisterin alle Anträge mitzuteilen. Nach

Paragraph 169, Absatz eins, JG haben die oder der Vorsitzende des Ehrensenates nach Einlangen der Disziplinaranzeige den Ehrensenat zur Entscheidung darüber einzuberufen, ob ein Disziplinarverfahren durchzuführen ist; notwendige Ermittlungen sind von der Landesgeschäftsstelle im Auftrag des Ehrensenates durchzuführen.

C.1.3. Die vorliegend einschlägigen Regelungen des AISG lauten:

"§ 1

Auskunftspflicht

1. (1) Absatz eins, Die Organe des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der durch Landesgesetz geregelten Selbstverwaltungskörper haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereichs Auskünfte zu erteilen, soweit dem eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht nicht entgegensteht.
2. (2) Absatz 2, Jede Person hat das Recht, Auskünfte zu verlangen.
3. (3) Absatz 3, Auskünfte sind Wissenserklärungen über Angelegenheiten, die dem zur Auskunft verpflichteten Organ zum Zeitpunkt der Einbringung des Auskunftsbegehrens bekannt sind.
4. (4) Absatz 4, Auskünfte sind nur insoweit zu erteilen, als dadurch die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Berufliche Vertretungen sind nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig und dies insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird.
5. (5) Absatz 5, Auskünfte sind nicht zu erteilen, wenn sie offenbar mutwillig verlangt werden, wenn umfangreiche Ausarbeitungen erforderlich wären oder wenn die Informationen dem Auskunftswerber anders unmittelbar zugänglich sind."

"§ 4

Auskunftsverweigerung

Wird eine Auskunft nicht erteilt, ist auf Antrag der Auskunftswerberin oder des Auskunftswerbers hierüber ein Bescheid zu erlassen. Für das Verfahren in solchen Angelegenheiten gilt das AVG."

C.2. In der Beschwerde wird im Wesentlichen die Auffassung vertreten, dass die beschwerdeführende Partei (unter Hinweis auf ihre Einrichtung als Körperschaft des öffentlichen Rechts nach §§ 122 ff JG) auf Grund der medienwirksam durchgeführten Jagdstörungen im Oktober 2007 in Z und H und auf Grund der Angriffe auf die Jagdbräuche der Jägerschaft gesetzlich berechtigt und verpflichtet gewesen sei, genauere Informationen über diese Vorfälle einzuholen, um entscheiden zu können, wie in Zukunft bei Jagdstörungen vorzugehen sei, und ob eventuell Mitglieder der beschwerdeführenden Partei die Standespflichten verletzt hätten. Letzteres hätte zur Folge, dass ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden müsste (§ 159 JG). Für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens sei das Vorliegen einer rechtskräftigen Bestrafung nicht Voraussetzung. Wenn der Sachverhalt eine Standespflichtverletzung eindeutig erkennen lasse, könne ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden, auch wenn ein Strafverfahren eingestellt werde. Die BH hätte daher dem "Rechtshilfeersuchen" der beschwerdeführenden Partei als Körperschaft des öffentlichen Rechts - die der gleichen Verschwiegenheitspflicht wie die BH selbst unterliege - stattgeben und die gestellten Fragen ausführlich beantworten müssen. Dem § 184 Abs 5 JG sei keinesfalls zu entnehmen, dass damit jedes weitere Informationsrecht der beschwerdeführenden Partei ausgeschlossen wäre. Die Behörden seien vielmehr verpflichtet, der beschwerdeführenden Partei bei Erfüllung ihrer Aufgaben (vgl §§ 122 und 124 JG) iSd Art 22 B-VG "Rechtshilfe" zu gewähren. Da die beschwerdeführende Partei der Verschwiegenheitspflicht unterliege, gingen die Ausführungen der belangten Behörde betreffend Datenschutz und die Amtsverschwiegenheit ins Leere. Die Namen der Jagdstörer seien in den Medien genannt worden, die Behörde sei daher verpflichtet gewesen, gegen diese ein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten, durch eine Mitteilung über den Stand des Strafverfahrens würden keine schützenswürdigen Interessen der Betroffenen verletzt werden. Außerdem überwögen die Interessen der beschwerdeführenden Partei, dass gesetzwidrige Handlungen von jagdfremden Personen entsprechend geahndet und die beschwerdeführende Partei davon informiert werde. Zudem hätten die Fragen der beschwerdeführenden Partei (für den Fall, dass keine entsprechenden Verfahren eingeleitet worden wären) auch derart beantwortet werden können, ohne dass personenbezogene Daten hätten mitgeteilt werden müssen. C.2. In der Beschwerde wird im Wesentlichen die Auffassung vertreten, dass die beschwerdeführende Partei (unter Hinweis auf ihre Einrichtung als Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Paragraphen 122, ff JG) auf Grund der medienwirksam durchgeführten Jagdstörungen im Oktober 2007 in Z und H und auf Grund der Angriffe auf die Jagdbräuche der Jägerschaft gesetzlich

berechtigt und verpflichtet gewesen sei, genauere Informationen über diese Vorfälle einzuholen, um entscheiden zu können, wie in Zukunft bei Jagdstörungen vorzugehen sei, und ob eventuell Mitglieder der beschwerdeführenden Partei die Standespflichten verletzt hätten. Letzteres hätte zur Folge, dass ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden müsste (Paragraph 159, JG). Für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens sei das Vorliegen einer rechtskräftigen Bestrafung nicht Voraussetzung. Wenn der Sachverhalt eine Standespflichtverletzung eindeutig erkennen lasse, könne ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden, auch wenn ein Strafverfahren eingestellt werde. Die BH hätte daher dem "Rechtshilfeersuchen" der beschwerdeführenden Partei als Körperschaft des öffentlichen Rechts - die der gleichen Verschwiegenheitspflicht wie die BH selbst unterliege - stattgeben und die gestellten Fragen ausführlich beantworten müssen. Dem Paragraph 184, Absatz 5, JG sei keinesfalls zu entnehmen, dass damit jedes weitere Informationsrecht der beschwerdeführenden Partei ausgeschlossen wäre. Die Behörden seien vielmehr verpflichtet, der beschwerdeführenden Partei bei Erfüllung ihrer Aufgaben vergleiche, Paragraphen 122 und 124 JG) iSd Artikel 22, B-VG "Rechtshilfe" zu gewähren. Da die beschwerdeführende Partei der Verschwiegenheitspflicht unterliege, gingen die Ausführungen der belangten Behörde betreffend Datenschutz und die Amtsverschwiegenheit ins Leere. Die Namen der Jagdstörer seien in den Medien genannt worden, die Behörde sei daher verpflichtet gewesen, gegen diese ein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten, durch eine Mitteilung über den Stand des Strafverfahrens würden keine schützenswürdigen Interessen der Betroffenen verletzt werden. Außerdem überwögen die Interessen der beschwerdeführenden Partei, dass gesetzwidrige Handlungen von jagdfremden Personen entsprechend geahndet und die beschwerdeführende Partei davon informiert werde. Zudem hätten die Fragen der beschwerdeführenden Partei (für den Fall, dass keine entsprechenden Verfahren eingeleitet worden wären) auch derart beantwortet werden können, ohne dass personenbezogene Daten hätten mitgeteilt werden müssen.

C.3. Soweit die beschwerdeführende Partei auf Art 22 B-VG verweist, ist ihr Folgendes entgegenzuhalten: Nach Art 22 B-VG in seiner hier maßgeblichen Fassung vor der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl I Nr 51 (die Neufassung ist mit 1. Juli 2012 in Kraft getreten, vgl Art 151 Abs 51 Z 6 B-VG), sind "alle Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden ... im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches zur wechselseitigen Hilfeleistung verpflichtet". Die Beschwerdeführerin ist eine nach dem Landesrecht des Burgenlandes als Selbstverwaltungskörper eingerichtete Körperschaft des öffentlichen Rechts und damit kein Organ der in Art 22 B-VG genannten Gebietskörperschaften, sie zählt daher nicht zu dem nach dieser Bestimmung erfassten Kreis der zur Amtshilfe Verpflichteten bzw Berechtigten (vgl Wiederin, Art 22 B-VG, in: Korinek/Holoubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht (1999), Rz 20 f; Mayer, C.3. Soweit die beschwerdeführende Partei auf Artikel 22, B-VG verweist, ist ihr Folgendes entgegenzuhalten: Nach Artikel 22, B-VG in seiner hier maßgeblichen Fassung vor der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl I Nr 51 (die Neufassung ist mit 1. Juli 2012 in Kraft getreten, vergleiche, Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 6, B-VG), sind "alle Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden ... im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches zur wechselseitigen Hilfeleistung verpflichtet". Die Beschwerdeführerin ist eine nach dem Landesrecht des Burgenlandes als Selbstverwaltungskörper eingerichtete Körperschaft des öffentlichen Rechts und damit kein Organ der in Artikel 22, B-VG genannten Gebietskörperschaften, sie zählt daher nicht zu dem nach dieser Bestimmung erfassten Kreis der zur Amtshilfe Verpflichteten bzw Berechtigten vergleiche, Wiederin, Artikel 22, B-VG, in: Korinek/Holoubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht (1999), Rz 20 f; Mayer,

Das österreichische Bundes-Verfassungsrecht - Kurzkomentar, 20074, Art 22 B-VG, I.1.). Dazu kommt, dass nach der hg Rechtsprechung (vgl das hg Erkenntnis vom 13. Februar 1968, ZI 1.039/67, VwSlg 7288 A/1968) die in Art 22 B-VG grundlegende gegenseitige Hilfeleistungspflicht nicht dazu dient, von einer Behörde Handlungen zu verlangen, zu deren Vornahme sie gesetzlich nicht verpflichtet ist; diese Bestimmung kann demnach nicht dazu verwendet werden, den Umfang einer im JG vorgesehenen Mitteilungsverpflichtung zu erweitern. Das österreichische Bundes-Verfassungsrecht - Kurzkomentar, 20074, Artikel 22, B-VG, römisch eins.1.). Dazu kommt, dass nach der hg Rechtsprechung vergleiche, das hg Erkenntnis vom 13. Februar 1968, ZI 1.039/67, VwSlg 7288 A/1968) die in Artikel 22, B-VG grundlegende gegenseitige Hilfeleistungspflicht nicht dazu dient, von einer Behörde Handlungen zu verlangen, zu deren Vornahme sie gesetzlich nicht verpflichtet ist; diese Bestimmung kann demnach nicht dazu verwendet werden, den Umfang einer im JG vorgesehenen Mitteilungsverpflichtung zu erweitern.

C.4. Auch auf dem Boden der nachfolgenden Überlegungen erweist sich die Beschwerde als nicht zielführend: Gemäß Art 20 Abs 4 B-VG haben "alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts ... über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereichs

Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht". Korrespondierend dazu ordnet Art 62 Abs 4 L-VG im Einklang mit Art 20 Abs 4 B-VG an, dass "die Organe des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der durch Landesgesetz geregelten Selbstverwaltungskörper ...über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen (haben), soweit dem eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht nicht entgegensteht". Da nach Art 20 Abs 4 B-VG die näheren Regelungen hinsichtlich der Organe der Länder und der Gemeinden sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltungen in Grundsatzgesetzgebung Bundessache, in der Ausführungsgesetzgebung und in der Vollziehung Landessache sind, sind für die Umsetzung des Art 20 Abs 4 B-VG betreffend diese Organe das Bundesgrundsatzgesetz (das Auskunftspflicht-Grundsatzgesetz, BGBl Nr 286/1987 idF BGBl I Nr 158/1998) sowie das dazu in Ausführung ergangene Landesgesetz, nicht aber Art 62 Abs 4 L-VG maßgebend. Das AISG ordnet in Ausführung des genannten Grundsatzgesetzes in seinem § 1 Abs 1 an, dass ua die Organe des Landes über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen haben, insoweit dem eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht nicht entgegensteht. C.4. Auch auf dem Boden der nachfolgenden Überlegungen erweist sich die Beschwerde als nicht zielführend: Gemäß Artikel 20, Absatz 4, B-VG haben "alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts ... über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereichs Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht". Korrespondierend dazu ordnet Artikel 62, Absatz 4, L-VG im Einklang mit Artikel 20, Absatz 4, B-VG an, dass "die Organe des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der durch Landesgesetz geregelten Selbstverwaltungskörper ...über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen (haben), soweit dem eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht nicht entgegensteht". Da nach Artikel 20, Absatz 4, B-VG die näheren Regelungen hinsichtlich der Organe der Länder und der Gemeinden sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltungen in Grundsatzgesetzgebung Bundessache, in der Ausführungsgesetzgebung und in der Vollziehung Landessache sind, sind für die Umsetzung des Artikel 20, Absatz 4, B-VG betreffend diese Organe das Bundesgrundsatzgesetz (das Auskunftspflicht-Grundsatzgesetz, Bundesgesetzblatt Nr 286 aus 1987, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 158 aus 1998,) sowie das dazu in Ausführung ergangene Landesgesetz, nicht aber Artikel 62, Absatz 4, L-VG maßgebend. Das AISG ordnet in Ausführung des genannten Grundsatzgesetzes in seinem Paragraph eins, Absatz eins, an, dass ua die Organe des Landes über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen haben, insoweit dem eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht nicht entgegensteht.

Gemäß Art 20 Abs 3 B-VG sind "alle mit Organen der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts ..., soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist (Amtsverschwiegenheit)". Eine vergleichbare Regelung der Amtsverschwiegenheit für die Mitglieder der Landesregierung und alle Organe des Landes, der Gemeinden und der durch Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung findet sich in Art 62 Abs 1 L-VG, wobei diese Norm - da ihr Inhalt bereits von Art 20 Abs 3 B-VG zur Gänze abgedeckt ist - keine besondere - über Art 20 Abs 3 B-VG hinausgehende - normative Bedeutung entfaltet. Gemäß Artikel 20, Absatz 3, B-VG sind "alle mit Organen der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts ..., soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist (Amtsverschwiegenheit)". Eine vergleichbare Regelung der Amtsverschwiegenheit für die Mitglieder der Landesregierung und alle Organe des Landes, der Gemeinden und der durch Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung findet sich in Artikel 62, Absatz eins, L-VG, wobei diese Norm - da ihr Inhalt bereits von Artikel 20, Absatz 3, B-VG zur Gänze abgedeckt ist - keine besondere - über Artikel 20, Absatz 3, B-VG hinausgehende - normative Bedeutung entfaltet.

Maßgeblich dafür, ob einer Auskunft eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht, sind ferner die Regelungen des Datenschutzgesetzes 2000-DSG 2000, BGBl I Nr 164/1999 (vorliegend idF vor dem Bundesgesetz

BGBI I Nr 135/2009). Maßgeblich dafür, ob einer Auskunft eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht, sind ferner die Regelungen des Datenschutzgesetzes 2000-DSG 2000, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 164 aus 1999, (vorliegend in der Fassung vor dem Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 135 aus 2009,).

Die Verfassungsbestimmung des § 1 Abs 1 DSG 2000 lautet: Die Verfassungsbestimmung des Paragraph eins, Absatz eins, DSG 2000 lautet:

"§ 1. (1) Jedermann hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind."

Nach § 4 Z 2 DSG 2000 gelten als "sensible Daten" ("besonders schutzwürdige Daten") Daten natürlicher Personen über ihre rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung, Gewerkschaftszugehörigkeit, religiöse oder philosophische Überzeugung, Gesundheit oder ihr Sexualeben. Unter "Verwenden von Daten" ist nach § 4 Z 8 DSG 2000 jede Art der Handhabung von Daten einer Datenanwendung, also sowohl das Verarbeiten (§ 4 Z 9 leg cit) als auch das Übermitteln (§ 4 Z 12 leg cit) von Daten zu verstehen. § 4 Z 9 bis Z 12 leg cit lauten: Nach Paragraph 4, Ziffer 2, DSG 2000 gelten als "sensible Daten" ("besonders schutzwürdige Daten") Daten natürlicher Personen über ihre rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung, Gewerkschaftszugehörigkeit, religiöse oder philosophische Überzeugung, Gesundheit oder ihr Sexualeben. Unter "Verwenden von Daten" ist nach Paragraph 4, Ziffer 8, DSG 2000 jede Art der Handhabung von Daten einer Datenanwendung, also sowohl das Verarbeiten (Paragraph 4, Ziffer 9, leg cit) als auch das Übermitteln (Paragraph 4, Ziffer 12, leg cit) von Daten zu verstehen. Paragraph 4, Ziffer 9 bis Ziffer 12, leg cit lauten:

"9. 'Verarbeiten von Daten': das Ermitteln, Erfassen, Speichern, Aufbewahren, Ordnen, Vergleichen, Verändern, Verknüpfen, Vervielfältigen, Abfragen, Ausgeben, Benützen, Überlassen (Z 11), Sperren, Löschen, Vernichten oder jede andere Art der Handhabung von Daten einer Datenanwendung durch den Auftraggeber oder Dienstleister mit Ausnahme des Übermittels (Z 12) von Daten; "9. 'Verarbeiten von Daten': das Ermitteln, Erfassen, Speichern, Aufbewahren, Ordnen, Vergleichen, Verändern, Verknüpfen, Vervielfältigen, Abfragen, Ausgeben, Benützen, Überlassen (Ziffer 11,), Sperren, Löschen, Vernichten oder jede andere Art der Handhabung von Daten einer Datenanwendung durch den Auftraggeber oder Dienstleister mit Ausnahme des Übermittels (Ziffer 12,) von Daten;

10. 'Ermitteln von Daten': das Erheben von Daten in der Absicht, sie in einer Datenanwendung zu verwenden;

11. 'Überlassen von Daten': die Weitergabe von Daten vom Auftraggeber an einen Dienstleister;

12. 'Übermitteln von Daten': die Weitergabe von Daten einer Datenanwendung an andere Empfänger als den Betroffenen, den Auftraggeber oder einen Dienstleister, insbesondere auch das Veröffentlichen solcher Daten; darüber hinaus auch die Verwendung von Daten für ein anderes Aufgabengebiet des Auftraggebers;"

Nach Abs 1 des § 8 DSG 2000 ("Schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen bei Verwendung nicht-sensibler Daten") sind gemäß § 1 Abs 1 DSG 2000 bestehende schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen bei Verwendung nicht-sensibler Daten dann nicht verletzt, wenn Nach Absatz eins, des Paragraph 8, DSG 2000 ("Schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen bei Verwendung nicht-sensibler Daten") sind gemäß Paragraph eins, Absatz eins, DSG 2000 bestehende schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen bei Verwendung nicht-sensibler Daten dann nicht verletzt, wenn

"1. eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung zur Verwendung der Daten besteht, oder

2. der Betroffene der Verwendung seiner Daten zugestimmt hat, wobei ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten bewirkt, oder

3. lebenswichtige Interessen des Betroffenen in der Verwendung erfordern, oder

4. überwiegende berechnigte Interessen des Auftraggebers oder eines Dritten die Verwendung erfordern."

Die belangte Behörde hatte bei der Frage, ob der im vorliegenden Fall begehrten Auskunftserteilung eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht iSd § 1 Abs 1 AISG entgegenstand, die Regelung des § 8 Abs 4 DSG 2000 zu beachten. Die belangte Behörde hatte bei der Frage, ob der im vorliegenden Fall begehrten Auskunftserteilung eine gesetzliche

Verschwiegenheitspflicht iSd Paragraph eins, Absatz eins, AISG entgegenstand, die Regelung des Paragraph 8, Absatz 4, DSG 2000 zu beachten.

In § 8 Abs 4 DSG 2000 wird folgende Anordnung getroffen In Paragraph 8, Absatz 4, DSG 2000 wird folgende Anordnung getroffen:

1. "(4) Absatz 4, Die Verwendung von Daten über gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen oder Unterlassungen, insbesondere auch über den Verdacht der Begehung von Straftaten, sowie über strafrechtliche Verurteilungen oder vorbeugende Maßnahmen verstößt - unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 - nur dann nicht gegen schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen, wenn Die Verwendung von Daten über gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen oder Unterlassungen, insbesondere auch über den Verdacht der Begehung von Straftaten, sowie über strafrechtliche Verurteilungen oder vorbeugende Maßnahmen verstößt - unbeschadet der Bestimmungen des Absatz 2, - nur dann nicht gegen schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen, wenn

1. eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung zur Verwendung solcher Daten besteht oder
2. die Verwendung derartiger Daten für Auftraggeber des öffentlichen Bereichs eine wesentliche Voraussetzung zur Wahrnehmung einer ihnen gesetzlich übertragenen Aufgabe ist oder
3. sich sonst die Zulässigkeit der Verwendung dieser Daten aus gesetzlichen Sorgfaltspflichten oder sonstigen, die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen überwiegenden berechtigten Interessen des Auftraggebers ergibt und die Art und Weise, in der die Datenanwendung vorgenommen wird, die Wahrung der Interessen der Betroffenen nach diesem Bundesgesetz gewährleistet."

Gemäß § 8 Abs 2 DSG 2000 gelten bei der Verwendung von zulässigerweise veröffentlichten Daten oder von nur indirekt personenbezogenen Daten schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen als nicht verletzt. Gemäß Paragraph 8, Absatz 2, DSG 2000 gelten bei der Verwendung von zulässigerweise veröffentlichten Daten oder von nur indirekt personenbezogenen Daten schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen als nicht verletzt.

§ 8 Abs 4 DSG sieht für die dort genannten "Strafdaten" - wie sich aus der Formulierung des Einleitungssatzes ergibt - einen besonderen datenschutzrechtlichen Schutz vor, der nur bei Vorliegen eines der in den Ziffern 1 bis 3 - taxativ - aufgezählten Anwendungsfälle nicht gegeben ist (arg: "nur dann nicht"; vgl Dohr/Pollirer/Weiss/Knyrim, DSG - Datenschutzrecht - Kommentar, 2. Auflage, 10. Erg-Lfg, § 8, Anm 19). Paragraph 8, Absatz 4, DSG sieht für die dort genannten "Strafdaten" - wie sich aus der Formulierung des Einleitungssatzes ergibt - einen besonderen datenschutzrechtlichen Schutz vor, der nur bei Vorliegen eines der in den Ziffern 1 bis 3 - taxativ - aufgezählten Anwendungsfälle nicht gegeben ist (arg: "nur dann nicht"; vergleiche , Dohr/Pollirer/Weiss/Knyrim, DSG - Datenschutzrecht - Kommentar, 2. Auflage, 10. Erg-Lfg, Paragraph 8,, Anmerkung 19,).

Nach dem Einleitungssatz und Z 1 des § 8 Abs 4 DSG 2000 verstößt die Verwendung ua von Daten über verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen oder Unterlassungen (insbesondere auch über den Verdacht der Begehung von solchen Straftaten) - damit auch solcher nach dem JG - nur dann nicht gegen schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen eines Betroffenen, wenn eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung zur Verwendung von solcher Daten besteht (vgl dazu die Regelungen in § 4 Z 8 bis Z 12 DSG 2000). Eine solche ausdrücklich gesetzliche Verwendungsregelung findet sich im JG - siehe § 184 Abs 5 leg cit - Nach dem Einleitungssatz und Ziffer eins, des Paragraph 8, Absatz 4, DSG 2000 verstößt die Verwendung ua von Daten über verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen oder Unterlassungen (insbesondere auch über den Verdacht der Begehung von solchen Straftaten) - damit auch solcher nach dem JG - nur dann nicht gegen schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen eines Betroffenen, wenn eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung zur Verwendung von solcher Daten besteht vergleiche , dazu die Regelungen in Paragraph 4, Ziffer 8 bis Ziffer 12, DSG 2000). Eine solche ausdrücklich gesetzliche Verwendungsregelung findet sich im JG - siehe Paragraph 184, Absatz 5, leg cit -

lediglich bezüglich der Mitteilung der rechtskräftigen Bestrafungen nach diesem Landesgesetz, nicht aber bezüglich den diesen vorangehenden Verwaltungsstrafverfahren.

Da nach § 165 JG die Verbandsanwältin bzw der Verbandsanwalt für den Bereich des Disziplinarverfahrens nach dem JG ohnehin jedes Vergehen gegen die Standespflichten, das ihnen zur Kenntnis gelangt, auf die Voraussetzungen für

ein Disziplinarverfahren zu prüfen haben, und der Ehrensenat (als Disziplinarbehörde erster Instanz) nach § 169 JG nach Einlangen der Disziplinaranzeige dann zu entscheiden hat, ob ein Disziplinarverfahren durchzuführen ist (und notwendige Ermittlungen in Auftrag dieser Behörde von der Landesgeschäftsstelle der beschwerdeführenden Partei durchzuführen sind), beruht das Disziplinarverfahren auf einem eigenständigen behördlichen Ermittlungsverfahren, weshalb die Verwendung von Daten über verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen oder Unterlassungen für die beschwerdeführende Partei auch keine wesentliche Voraussetzung zur Wahrnehmung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben iSd § 8 Abs 4 Z 2 DSG 2000 darstellt. Aus demselben Grund bestehen auch keine überwiegend berechtigten Interessen der beschwerdeführenden Partei iSd § 8 Abs 4 Z 3 leg cit, die die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen eines Betroffenen überwiegen würden. Ungeachtet dessen würde der Beschwerdeführer angesichts der genannten jagdgesetzlichen Regelungen auch mit seinem Vorbringen, er müsste wissen, wie er bei zukünftigen Jagdstörungen vorzugehen habe, kein überwiegend berechtigtes Interesse an den von ihm angestrebten Mitteilungen dartun können. Da nach Paragraph 165, JG die Verbandsanwältin bzw der Verbandsanwalt für den Bereich des Disziplinarverfahrens nach dem JG ohnehin jedes Vergehen gegen die Standespflichten, das ihnen zur Kenntnis gelangt, auf die Voraussetzungen für ein Disziplinarverfahren zu prüfen haben, und der Ehrensenat (als Disziplinarbehörde erster Instanz) nach Paragraph 169, JG nach Einlangen der Disziplinaranzeige dann zu entscheiden hat, ob ein Disziplinarverfahren durchzuführen ist (und notwendige Ermittlungen in Auftrag dieser Behörde von der Landesgeschäftsstelle der beschwerdeführenden Partei durchzuführen sind), beruht das Disziplinarverfahren auf einem eigenständigen behördlichen Ermittlungsverfahren, weshalb die Verwendung von Daten über verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen oder Unterlassungen für die beschwerdeführende Partei auch keine wesentliche Voraussetzung zur Wahrnehmung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben iSd Paragraph 8, Absatz 4, Ziffer 2, DSG 2000 darstellt. Aus demselben Grund bestehen auch keine überwiegend berechtigten Interessen der beschwerdeführenden Partei iSd Paragraph 8, Absatz 4, Ziffer 3, leg cit, die die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen eines Betroffenen überwiegen würden. Ungeachtet dessen würde der Beschwerdeführer angesichts der genannten jagdgesetzlichen Regelungen auch mit seinem Vorbringen, er müsste wissen, wie er bei zukünftigen Jagdstörungen vorzugehen habe, kein überwiegend berechtigtes Interesse an den von ihm angestrebten Mitteilungen dartun können.

Wenn der burgenländische Landesgesetzgeber in § 184 Abs 5 JG lediglich auf eine Mitteilung von bereits rechtskräftig erfolgten Bestrafungen abstellt, hat er zudem offensichtlich eine darüber hinausgehende Mitteilung betreffend verwaltungsstrafrechtliche Verfahren nach dem JG ausschließen wollen (eine Auskunft nach dieser Bestimmung wurde der Beschwerdeführerin - wie erwähnt - ohnehin erteilt). Deshalb war die belangte Behörde entgegen der Beschwerde nicht gehalten, der beschwerdeführenden Partei - im Sinne einer "Leermeldung" - mitzuteilen, dass keine Verwaltungsstrafverfahren gegen Mitglieder der beschwerdeführenden Partei (bzw gegen Mitglieder eines näher genannten Vereins) eingeleitet bzw wieder eingestellt worden seien, dass eine Person mit Anzeigen einer anderen Person in irgendeinem Zusammenhang stehe, oder dass der Behörde dazu keine Informationen vorliegen würden. Außerdem tritt auch die in § 8 Abs 4 DSG 2000 getroffene Ausnahme für den Fall des § 8 Abs 2 DSG 2000 nicht in den Blick. Wenn der burgenländische Landesgesetzgeber in Paragraph 184, Absatz 5, JG lediglich auf eine Mitteilung von bereits rechtskräftig erfolgten Bestrafungen abstellt, hat er zudem offensichtlich eine darüber hinausgehende Mitteilung betreffend verwaltungsstrafrechtliche Verfahren nach dem JG ausschließen wollen (eine Auskunft nach dieser Bestimmung wurde der Beschwerdeführerin - wie erwähnt - ohnehin erteilt). Deshalb war die belangte Behörde entgegen der Beschwerde nicht gehalten, der beschwerdeführenden Partei - im Sinne einer "Leermeldung" - mitzuteilen, dass keine Verwaltungsstrafverfahren gegen Mitglieder der beschwerdeführenden Partei (bzw gegen Mitglieder eines näher genannten Vereins) eingeleitet bzw wieder eingestellt worden seien, dass eine Person mit Anzeigen einer anderen Person in irgendeinem Zusammenhang stehe, oder dass der Behörde dazu keine Informationen vorliegen würden. Außerdem tritt auch die in Paragraph 8, Absatz 4, DSG 2000 getroffene Ausnahme für den Fall des Paragraph 8, Absatz 2, DSG 2000 nicht in den Blick.

Dass die Organe der Beschwerdeführerin als Organe einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Art 20 Abs 3 B-VG der Amtsverschwiegenheit unterliegen, vermag am Vorgesagten nichts zu ändern. Dass die Organe der Beschwerdeführerin als Organe einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Artikel 20, Absatz 3, B-VG der Amtsverschwiegenheit unterliegen, vermag am Vorgesagten nichts zu ändern.

C.5. Die Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. C.5. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

C.6. Der Spruch betreffend den Aufwandsatz beruht auf §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, BGBl II Nr 455. C.6. Der Spruch betreffend den Aufwandsatz beruht auf Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , II Nr 455.

Wien, am 22. Oktober 2012

Schlagworte

Interessensvertretung der Jäger Ehrengericht Jägerehre Disziplinarmaßnahme Einhaltung der Jagdvorschriften

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2009030162.X00

Im RIS seit

27.11.2012

Zuletzt aktualisiert am

02.09.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at